

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 26. April 1790.

## I Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über diejenigen Commission's-Gebühren, so der verstorbene Cammer-Secretair Tellier, als Theilungs-Secretarius des Minder Wald-Theilungs-Geschäfts annoch zu fordern hat, und die Summe von 124 rthl. 20 gg. Cour. betragen, dato Concursus Creditorum wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung derer die sich bereits gemeldet haben, erdfnet worden; als citiren Wir Euch hierdurch sämtliche unbekante Creditoren des verstorbenen Cammer-Secretarii Tellier so aus diesen Commission's-Gebühren a 124 rthl. 20 gg. wenn solche dereinst eingehen werden, ihre Befriedigung, wegen ihrer an den Defunctum etwa habenden Forderungen oder Ansprüche zu erhalten Willens sind, ad Terminum auf den 12. May c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Kiepe sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Ansprüche oder Forderungen zu liquidiren und auf rechtliche Art zu verificiren, mit der Warnung, daß diejenigen Creditoren so sich nicht in diesem Termine melden werden, mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret also damit nicht weiter gehdret werden sollen; wobey noch bekannt gemacht wird, daß der Justiz-Commissair Müller als Contradictor

angestellt worden. Urfundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl inseriret worden.

Signatum Minden den 16. März, 1790.  
Anstatt etc. v. Arnim.

Minden. Auf Anhalten der Beneficial-Erben des zu Uhlenburg verstorbenen Hrn. Amtmanns Joh. Henr. Schreiber, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dessen Nachlassenschaft Anspruch machen zu können vermeynen, auf den 20. May a. c. Vormittags um 10 Uhr verablabet, um sich sodenn persönlich oder durch einen Bevollmächtigten allhier vor dem Herrn Criminal-Rath Schmidts als Justitiario der Hoheit und der Gerichte Beck und Uhlenburg zu melden und ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß die außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Schlüsselburg. Es hat der Königl. Eigenbehdriger Col. Korte No 25. Bauerschaft Dören in Absicht der bey Ausnahme dieser Stette vorgesundenen Schul-

den auf eine terminliche Zahlung angehalten, und dieserhalb werden hie mit sämtliche Creditoren der Korten Stette No. 25. in Obren aufgefördert, ihre Forderung, aus welchem Grunde solche auch herrühren, innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino den 9ten Julius a. c. dahier am Amte anzugeben, und liquide zu stellen, auch sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären, unter der Warnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, abgewiesen, und daß nach dem Entschluß der Gegenwärtigen werde verfahren werden.

**Amte Reineberg.** Der an das Gubt Benkhousen eigene Colonus Dümke Nr. 32. B. Wehlage, hat unter Gubts herrlichem Beistande auf terminliche Zahlung, mit Stillung des fernern Zinslaufs angetragen. Es werden demnach sämtliche Creditores der Dümken Stette, ihre Forderung, es mag selbige herrühren, aus welchem Grunde sie wolle, verabladet, in Termino den 12. May Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und den jährlichen Abgabe-Termin zu erklären, sonst die Ausbleibenden respective den übrigen sich jetzt meldenden Gläubigern in der Folge nachgesetzt, und für Einwilligende angesehen werden sollen.

**Amte Brackwebe.** Es soll am 3ten May c. das Präclusions und Prioritäts-Urtul in Sachen Creditorum der Königs Stette in Brockhagen des verstorbenen Besitzers und des abwesenden Anerben derselben am Gerichtshause zu Bielefeld publicirt werden, wozu sich diejenigen denen es angeht, einzufinden haben.

Da der Philip Ludewig König aus Brockhagen, pro Mortuo und seines Auserbrechts zu der Königs Stette verlustig erklärt worden, und das dieserhalb abgefaßte Erkenntniß am 3ten May an gehöri-

ger-Gerichtsstelle publicirt werden soll, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

### Amte Sparenberg Werther.

Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Rottingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 26ten Junius d. J. hie mit nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Zeenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den 30ten Junius c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Joh. Henr. Cramer im Dorf Lengerich auf der Ballage in der Grafschaft Lingen einigen An- und Zuspruch zu ha-

ben vermeynen unseren Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen, was massen vermittelst Dec. vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concurſ formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft diese Proclamationis wovon eines allhier bey unserer Regierung und das andere zu Lengerich anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Rippstädtischen Zeitungen drey mahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 11. May a. c. eure Forderung wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Protoll. erkläret, auch demnächst gedachten Tages, des Morgens 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungs-Asistenz Rath Schmidt euch in Person oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst zulässiger und mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekandtschaft allenfalls der Justiz-Commissarius Critten vorgeschlagen wird, gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit der Gemeinschuldnerin und dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritare ad Protoll. verfaret und demnächst rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen, ad acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von

dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich 2c. Lingen den 25. Febr. 1790.  
Anstatt 2c. Möller.

**Tecklenburg.** Der Jude Moses Mendel in Ladbergen hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditoren zu befriedigen nicht im Stande sey, und ist daher von Hchhbl. Regierung durch ein Decret vom 15. dieses der Concurſ-Prozeß eröffnet, der offene Arrest über sein Vermögen erkannt, der Hoffiscal und Justiz-Commissarius Krummacher zum Interims-Curator angeordnet, und dem Unterschriebenen die Instruction des Concurſ-Processus aufgetragen worden. Alle demnach, welche an genannten Juden rechtliche Forderung haben, werden hiemit bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens verablädet, in den gesetzten drey Terminen d. 27. April a. c. als den ersten, den 18. Mai als den andern, und den 15. Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Abwesenden der Bergrichter und Justiz-Comm. Mettingh in Jobbenbüren vorgeschlagen wird, ihre Forderungen anzumelden und rechtlich zu bewahrheiten, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen, sich auch über die Bestätigung des ernannten Interims Curatoris zu erklären. Zugleich wird der offene Arrest über des Moses Mendel Vermögen hiermit verkündiget, und jedermann gewarnt, weder an denselben bey Strafe der doppelten Zahlung einige Zahlung zu verfügen, noch bey arbitrairer Strafe von seinen Waaren, oder Gelbern etwas zu verheimlichen, sondern davon sofort bey Gericht Anzeige zu thun. Die auch Pfänder von ihm haben sollten, müssen unter Vorbehalt ihres Vorzugsrechts,

im Fall der Verschweigung bey Verlust beselben solches anzeigen, damit sie auch nach gesetzlicher Vorschrift locirt werden können.

Vigore Commissionis. Metting.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen verschiedene Manns-Kleidungsstücke, Leibwäsche und einige Bücher, welche zu einer auswärtiger Verlassenschaft gehören, in der Behausung des Hrn. Justiz-Commissarii Müller am Walle ohnweit dem Rnthore, den 29. dieses Nachmittags um 2 Uhr gegen baare Bezahlung in grober Silbermünze, meistensbietend verkauft werden, wozu sich alsdenn die Liebhaber einfinden können.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hrn. Hemmerde ist Hallischer Rummel 12 Pfund 1 Rthlr., Stärke 10 Pf. 1 Rthlr. Annies 8 Pf. 1 Rthlr., Lucerne-Saamen 4 Pf. 1 Rthlr., Americanisch Spelzmehl 10 Pf. 1 Rthlr., und Braunschweigische Seife 6 Pf. 1 Rthlr. zu bekommen.

**Minden.** Madame Sommer aus Hannover wird zum 2ten mahl die hiesige Messe mit ihren bekannten Mode-Waaren besuchen, und alles was zum Dames-Putz gehdret nach dem allerneuesten Geschmack mitbringen. Sie machet dieses ihren Gdnern und Freunden hiemit bekannt, und ersuchet sowohl Herren als Dames um geneigten Zuspruch, und offeriret außerordentlich gute Waaren zu den möglichst billigsten Preisen. Ihr Logis ist wiederum bey dem Hrn. Assessor Schindler am Markte. Friedrich Adhler Huth-Fabrikant seel. Witwe von Hessen-Cassel wird vermahlen ein extra schdn Sortement Hütthe, sowohl in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufstresirende Hütthe allhier zum Markt einbringen. Ihr Logis ist bey Hrn. Conrad Borchard am Markt. Sie ersucht um geneigte Zusprache, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

**Bielefeld.** Da auf Anhalten eines intabulirten Gläubigers der öffentliche Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses der Wittwe Fockelmanns unter der Nr. 163. an der Wellen nebst Hofraum und Wagenremise gerichtlich verfügt worden und zum öffentlichen meistbietenden Verkauf besondere Termine auf den 13ten April, 1ten May und 15ten Junius d. J. am Rathhause hieselbst angesetzt sind; so werden Kaufslustige dazu hierdurch eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag im letzten Termin zu erwarten, weil kein Nachgebot zugelassen werden wird. Zugleich werden auch diejenigen, welche etwa an dieses Haus real Ansprüche aus Eigenthums-Rechte oder wegen einer Dienstbarkeit oder Verpfändung zu machen haben mögten aufgefordert, solche unter Vorlegung der Beweismittel in dem letzten Termin am 15ten Junius d. J. anzugeben; widrigens falls die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen abgewiesen und nicht weiter gehdret werden.

## III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das 2te Clostermannsche freye Haus am Walle ohnweit dem Weeser Thore nebst davor belegenen kleinen Garten, und bisher dabey benutzten Wall-Theils von Johanni a. c. an auf 4 Jahr meistbietend vermietet werden soll; und wenn nun hierzu Terminus auf den 30ten April angesetzt worden, so können sich die Liebhaber sodenn auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

**Bielefeld.** Diejenigen, welche gesinnet, den Nassischen adelich freyen Hof hieselbst an der Ritterstraße nebst großen zur Dekonomie wohl eingerichteten Scheus

ne und Waschhause auch Garten am Hause gegen das Meistgebot in alten vollwichtigen Golde auf einige Jahre zu pachten, können sich am 31ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr auf gedachtem Hofe einfinden und den Zuschlag erwarten.

Von Commissions wegen  
Buddens.

#### IV Avertissement.

**Minden.** Bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul hieselbst soll das erledigte vormalige Farckensche Lehn bestehend aus einem Zins von jährlichen 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste so aus dem adelichen Guthe Hülsebe im Hannoverschen aufkommt und aus 8 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste, 1 Himten Weizen, 4 Hühner, und einem Hannoverschen Schilling so aus der Meyer-Stette, des Johann Friederich Bornemann zu Schmarie Amts Lauenau aufkömmt, demjenigen ex nova gratia verliehen werden, welcher in Termino den 8ten May a. c. dafür die besten Bedingungen anbietet wird; daher denn die Liebhaber eingeladen werden, sich am bemeldeten Tage des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitulsstube einzufinden.

**Minden.** Rechtliches Bedenken über das gegenseitige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg, und über die seit dem Jahre 1787. von neuen darüber entstandenen Irrungen, vom Geh. Justiz-Rath Pütter zu Göttingen 48 Bogen, ist bey dem Post-Amte zu Minden für 24 mgr. zu haben.

Zu Kirchbarkhausen im Amt Wittlage des Hochstifts Osnabrück, ist in diesem Jahre vom 8ten April bis im October, in der von der Gewerkschaft des Dörrel-schen Bergwerkes angelegten Kalkbrenner-ey täglich frischgebranter greiser Kalk zwölf Schefl. oder sechs Balgen für einen

Thaler zu haben. Wie aber der vorrigjährige starke Absatz dieses Kalkes, und die von denjenigen, welche davon erhalten haben, öffentlich angepriesene Güte vermuten läßt, daß täglich mehr Kalk werde verlangt werden, als wie gebrant werden könne: so wollen diejenigen welche mehr denn ein Fuder auf einmahl verlangen, solches dem in der Kalkbrenner-ey beständig sich aufhaltenden beedeten Kalkbrenner Kassen acht Tage vorher melden, um keine vergebene Wege zu thun, und geschwinde Besdienung erwarten zu können.

Die Direction des Dörrel-schen Bergwerkes,  
E. von dem Busche.

#### V Notificationes.

**Lübbecke.** Nach Absterben der hiesigen Wittwe Roscher, geborne Raubern haben deren hinterlassene Söhne der Herr Pastor Röscher und der Bürger und Küpers Meister Röscher hieselbst einen Erbvergleich errichtet, wornach ersterer 3 Scheffel Saatsland den so genandten Ort und 1 und halben Scheffel Saatsland am Waldwege beslegen, und letzterer das hiesige Bürgerhaus sub. Nro 3. zwey Gartens und 18 und dreyvirtel Scheffel Saatsland nebst sämtlichen Hausgerath und Mobilien erhalten, worüber ihnen die gerichtliche Bestätigung ertheilet worden.

**Amte Heineberg.** Besage Kaufbriefes vom 6ten Februar c. hat Col. Klappmeyer Nro 45 in Nettelstädt von der Dtm Gerdoms Stette in Eilhausen 2 Stück Feldland angekauft im Nettelstädter Felde für 95 Rthlr. Desgleichen hat der Küster Herr Pohlmeier in Gehlenbeck von Colono Wächter daselbst einen kahlen Fleck an dessen Bergtheile erstanden von 14 Ruthen 6 ein drittel Fuß für 2 Pistohlen in Golde, und von Col. Nunnenkamp einen dergleichen Fleck von 45 Ruthen 7 Fuß 3 Zoll, für 50 Rthlr. in Golde.

## Ueber die Anwendung des Maulbeerholzes zur Färberei.

Der Herr Berggrath Dr. Pörner in Meissen hat zum Nutzen der Färbekunst viel genaue Untersuchungen mit verschiedenen vegetabilischen Substanzen bisher angestellt.

Zu diesen Versuchen hat der Herr Berggrath von dem weissen Maulbeerbaume (*Morus alba L.*) den untersten Theil des Stammes, und vorzüglich die Wurzeln gewählt, solche mit dem Schnittmesser zu dünnen Spähnen schneiden lassen, und damit folgendergestalt verfahren:

A.) Ist das Tuch in bloßes Wasser eingeweicht, und sowohl mit Spähnen von Maulbeerholz allein, als auch mit verschiedenen salinischen Zusätzen gekocht.

B.) Das Tuch sowohl mit Alaun allein, als auch mit Alaun und Weinsteinkrystall vorbereitet und in verschiedentlich zugerichteten Brühen behandelt.

C.) Das Tuch auf mehrere Arten zubereitet und mit mancherlei Brühen, aus Maulbeerholz und andern Farbematerialien gemacht, gekocht worden.

### A.) Erste Abtheilung.

Versuche mit Tuch, das in bloßem Wasser eingeweicht worden.

1.) Wird 1 Loth Tuch in einer Brühe, wozu 1 Quentchen Maulbeerholzspähne gekommen, gekocht; so erhält dasselbe eine bräunliche Farbe.

2.) Nimmt man zur Brühe ein Quentchen Maulbeerholz 1 Quentchen Kochsalz; so wird die Farbe dunkelbrauner.

3.) Kommt statt des Kochsalzes Alaun zur Brühe, so nimmt das Tuch eine gelbe Farbe, die ins grauliche fällt, an.

4.) Wird aber 1 Quentchen Maulbeerholz und 1 Quentchen Weinsteinkrystall genommen, so erscheint eine gelbe etwas gesättigtere und dunklere Farbe.

5.) Nimmt man zur Brühe blauen oder Kupfervitriol; so bekommt das Tuch eine grünliche Farbe. (*Merde d'Oye*)

6.) Kommt grüner oder Eisenvitriol zur Brühe; so erhält das Tuch eine dunklere Farbe, die sich dem Olivengrün nähert.

7.) Mit weissem oder Zinkvitriol bekommt das Tuch eine gelbe Farbe, welche kaum merklich ins Grünliche fällt.

Hieraus erhellet; auf 1.) daß das Maulbeerholz zwar eine färbende Substanz enthalte, solche aber noch nicht wahrnehmen läßt, ob mit selbiger gelbe Farben hervorzubringen sind?

Auf 2.) daß durch Kochsalz die färbende Substanz häufiger und genauer mit den wollenen Fasern sich vereinigen lasse.

Auf 3.) und 4.) daß durch Alaun und Weinsteinkrystall die erdig- und harzigen Theile so aufgeschlossen werden, daß die eigentlich gelbfärbende Substanz freier und wirksamer erscheint.

Auf 5.) daß durch blauen oder Kupfervitriol die gelbfärbenden Theile noch freier gemacht, und mit den Kupfertheilen verbunden, eine grünliche Farbe erzeugen.

Auf 6.) daß durch grünen oder Eisenvitriol, die mehr aufgeschlossenen gelbfärbenden Theile, mit der Eisenerde verbunden, eine dunklere, eigentlich grünlichbraune Farbe geben.

Auf 7.) daß durch weissen- oder Zinkvitriol die gelbfärbenden Theile zwar sehr wirksam werden, jedoch in Verbindung mit der Zinkerde, eine solche Veränderung, wie durch Eisen- und Kupfervitriol, nicht bewirken können, und daher eine gelbe, etwas ins Grünliche übergehende Farbe, die von der, durch Alaun und Weinsteinkrystall erzeugten verschieden ist, zum Vorschein bringen.

### B.) Zweite Abtheilung.

Versuche mit Tuch, so durch salinische Zusätze zum Färben vorbereitet worden.

Weil aus den ersten Versuchen bei den Farbebrühen mit Maulbeerholz die Anwendung des Alaun und des Weinsteinkrystalls, zu Erzeugung der gelben Farben vorzüglichsten Nutzen gewähret hatten; wählte der Herr Berggrath auch solche zu Zubereitung des Tuchs, und geschah solches:

I. Mit Alaun allein. II. Mit Alaun und Weinsteinkrystall zugleich.

## I.

Versuche mit Tuch, welches durch bloßen Alaun zum Färben vorbereitet worden.

Wenn Tuch mit Alaun eine halbe Stunde gekocht wird, und in dem nach und nach erkalteten Alaunbade 24 Stunden liegen bleibt; so erhält solches aus den mit Maulbeerholz bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

8.) Ein Loth Tuch in einer mit ein halb Loth Maulbeerholz bereiteten Brühe gekocht, bekommt eine dunkle pomeranzenartige Farbe.

9.) Macht man eine Brühe von ein halb Loth Alaun und ein halb Loth Maulbeerholz, so erhält das Tuch eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das dunkle citronengelbe fällt.

10.) Mit Weinsteinkrystall, in eben der Proportion, erscheint eine noch dunklere gelbe Farbe.

11.) Nimmt man hingegen zur Brühe ein Quentchen Maulbeerholz, und 2 Quentchen Alaun; so wird eine lichte citronengelbe Farbe hervorgebracht.

12.) Wenn man zur Brühe noch einmal so viel Weinsteinkrystall als Maulbeerholz thut; so entstehet eben dieselbe lichte citronengelbe Farbe, die jedoch noch etwas lieblicher als Nr. 11 ausfällt. II.

Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinsteinkrystall zugleich zum Färben zugerichtet worden.

Tuch, so mit gleichen Theilen von Alaun und Weinsteinkrystall eine halbe Stunde lang gekocht, und in diesem nach und nach erkalteten Bade 24 Stunden gelassen worden, bekommt aus den mit Maulbeerholz bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

13.) Wenn 1 Loth Tuch mit ein drittel Loth Maulbeerholz und zwey drittel Loth Alaun gekocht wird; so erhält es eine lichte citronengelbe Farbe.

14.) Wird statt des Alauns Weinsteinkrystall genommen, so bekommt das Tuch ein eben dergleichen aber noch etwas lichtere und angenehmere Farbe.

Aus diesen von Nr. 8 bis 14 angeführten Versuchen ist wahrzunehmen, daß die

in dem Maulbeerholze befindliche Substanz dergestalt aufgeschlossen und wirksam gemacht wird, daß auf diese Weise brauchbare gelbe Farben erhalten werden können, unter welchen sich die von Nr. 11 bis 14, zu welchen mehr von den salinischen Zusätzen als vom Maulbeerholz gekommen, vorzüglich auszeichnen. Das Maulbeerholz enthält daher ein concentrirtes Farbenwesen, deshalb auch die Farbebrühen eine beträchtliche Menge von Alaun und Weinsteinkrystall vertragen. Wollte man aber noch blässere gelbe Farben hervorbringen, so würde vom Alaun und Weinsteinkrystall noch viel zuzusetzen seyn, daß die Farbentheilchen genugsam verdünnet und erhöht werden könnten.

## C. Dritte Abtheilung.

Versuche mit Maulbeerholz, aus welchem mit andern farbenden Materialien, verschiedene Farbebrühen bereitet worden.

Die hierzu gewählten Farbematerialien sind: Indig, durch Vitriölöl aufgelöst, Krapp, Brasilienholz und Blauholz.

Das Tuch ist entweder mit Alaun und Weinsteinkrystall zubereitet, oder im bloßen Wasser eingeweicht worden.

## I.

Versuch mit Indigtinktur und Maulbeerholz.

Von den verschiedenen mit Vitriölöl gemachten Auflösungen oder Trinkturen hat der Herr Bergrath diejenigen gewählt, deren Bereitung in seiner Anleitung zur Färbekunst, Leipzig, 1785, S. 181, beschrieben, und die mit der Benennung, Indigtinktur B. daselbst bezeichnet ist.

15.) Ein Loth Tuch mit Alaun und Weinsteinkrystall zubereitet, wird mit drei viertel Loth Maulbeerholz, ein halb Loth Alaun und ein viertel Loth Indigtinktur gekocht, und erhält eine gesättigte grüne Farbe.

16.) Nimmt man zu einer dergleichen Brühe etwas weniger Indigtinktur; so bekommt man eine andere blasgrüne Farbe.

17.) Noch weniger von dieser Tinktur, giebt eine noch lichtere grüne Farbe, welche sich der zeisiggrünen nähert.

18.) Kommt aber zur Brähe, statt des Alauns, Weinsteinkrystall, und von der Indigotinktur eben so viel, wie zur Farbe Nr. 17,) so erscheint eine mehr ins gelbe übergehende grüne Farbe.

## II.

Versuche mit Maulbeerholz und Krapp.

19.) Ein Loth Tuch mit Alaun und Weinsteinkrystall vorgerichtet, und mit 1 und ein halb Quentchen Maulbeerholz, zweidrittel Quentchen Krapp und zweidrittel Quentchen Weinsteinkrystall gekocht, erhält eine pomeranzenartige Farbe.

20.) Nimmt man statt des Weinsteinkrystalls Alaun zur Brähe; so fällt diese Farbe etwas lichter aus.

## III.

Versuche mit Maulbeer- und Brasilienholz.

21.) Ein Loth Tuch in bloßem Wasser eingeweicht, und mit 1 und ein halb Quentchen Maulbeerholz, dreiviertel Quentchen Brasilienholz, dreiviertel Quentchen weißen Vitriol gekocht, bekommt eine röthliche Farbe, die sich zur Farbe des Eisenrosts neiget.

22.) Kommt statt des weißen Vitriols,

grüner Vitriol zur Brähe; so nimmt das Tuch eine mäusegraue Farbe an.

## IV.

Versuch mit Maulbeerholz und Blauholz.

23.) Kocht man 1 Loth Tuch, so in bloßem Wasser eingeweicht worden, mit 1 und ein halb Quentchen Maulbeerholz, 1 und ein halb Quentchen Blauholz, und 1 und ein halb Quentchen Alaun; so erhält das Tuch eine graue Farbe, welche ein wenig in das blaulichröthliche fällt.

Es erhellet also aus den Versuchen von Nr. 15 bis 23 deutlich, daß aus Maulbeerholz, mit Zusehung andrer Farbmaterien, verschiedene Farben erzielt werden, die sich in Vergleichung mit andern, aus gelbfärbenden Substanzen gezogenen, in Ansehung ihrer Schattirungen, ganz anders als diese verhalten, und es ist hierdurch klar erwiesen, daß vermittelst des Maulbeerholzes, andere und neuere Farbeschattirungen, als die zeither bekannten, hervorgebracht werden können.

L.

L.

## Gute Werke.

Außer der individuellen Beyhülfe, die den abgebrannten Nettelstedtern erzielt worden; — theils von ihren unbeschädigten Mit-Einwohnern (worunter sich auch der dasige Schulmeister Dammeyer auszeichnet, — theils vom Kirchspiel Gehlenbeck und benachbarten Kirchspielen (worunter das Kirchspiel Hille und Hartum gerühmt werden,) — theils von dem Hrn. Baron von Reck (der Eigenbehdrige dort hat, und außer Holz und Stroh ic. auch etnige und dreißig Schfl. Rocken ausgeheilet hat:) sind mir noch folgende allgemeinere Wohlthaten bekannt geworden.

1) Das hochadel. Stift Quernheim ließ durch den Hrn. Commissions-Rath Delius an die abgebrannten Nicht-Besitzer, 12 Schfl. Rocken und 6 Schfl. Gerste (Hers. Maas) vertheilen.

2) Der Herr Kammerherr von Münch

zu Venkhausen, gab jedem Abgebrannten 2 Schfl. Rocken. Summa 50 Schfl.

3) Dessen Verwalter Herr Rose ex proprio 9 Rthlr. pr. M.

4) Das Kirchspiel Blasheim, ließ den 20. Apr. durch den Hrn. Past. Röder unter die Abgebrannten nach ihren verschiedenen Bedürfnissen an baaren Gelde 17 Rt. 14 ggr. 3 Pf. (wozu der Herr Baron von Reck 10 Rthlr. gegeben,) in Nettelstedt vertheilen, und Hofnung zu fernerer Beyhülfe geben.

Wohlthaten auf diese Art vertheilet, kommen sicherer an den rechten Ort, als die welche man denen ertheilet, die sie selbst auffuchen. Bey den letzteren bekommt der Zudringlichste und Unverschämte oft mehr als er verlohren, und der Bescheidene der der Hülfe in aller Absicht vielleicht am meisten bedarf, gehet leer aus. Gehlenbeck den 24ten Apr. 1790.

D.